

# ANMELDUNG DER HUNDEHALTUNG IN DORNSTADT



<b>Name des Hundehalters:</b> (Vor- und Zuname)	
<b>Wohnort:</b>	
<b>Straße, Hausnummer:</b>	
<b>Beginn der Hundehaltung:</b> (Tag, Monat, Jahr)	
<b>Wurftag oder, falls nicht bekannt, jetziges Alter des Hundes/der Hunde:</b>	
<b>Rasse des Hundes/der Hunde:</b> (bei Kreuzung bitte Rasse der Elterntiere angeben)	
<b>Anzahl der gehaltenen Hunde:</b>	
<b>Von wem haben Sie den Hund erhalten?</b> (Name und Anschrift)	
<b>War die Hundehaltung bereits versteuert?</b>	
<b>Wenn ja, in der Gemeinde versteuert bis :</b>	
<b>Sonstige Bemerkungen:</b>	

Dornstadt, den

\_\_\_\_\_ (Unterschrift des Hundehalters)

**Bitte, beachten Sie auch die folgende Hinweisseite!**

---

Die Hundesteuermarke Nr. \_\_\_\_\_ wurde ausgehändigt am \_\_\_\_\_  
mit dem Bescheid versendet am \_\_\_\_\_

(Wird von der Verwaltung ausgefüllt.)

---

**Bitte, senden Sie das Formular zurück an die**

Gemeinde Dornstadt  
Steueramt  
Kirchplatz 2

89160 Dornstadt

**Hinweis der Steuerabteilung:**

#### Anzeigepflichten:

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (§ 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Dornstadt). Beim Halten von Hunden nach § 5 Abs. 3 Satz 2 (siehe unten) ist die Anzeige **unter der Angabe der Hunderasse** vorzunehmen.

Endet die Hundehaltung, so ist dies der Steuerabteilung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen (§ 9 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Dornstadt); wird der Hund veräußert, so ist in dieser Anzeige auch der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben (§ 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Dornstadt).

#### Anfang und Ende der Steuerpflicht:

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag (§ 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Dornstadt).

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Dornstadt). Die Steuer ist auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen (§ 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Dornstadt); hierüber geht Ihnen noch ein Bescheid zu. Zuviel bezahlte Steuer wird **auf Antrag** erstattet.

#### Steuersätze (§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Dornstadt):

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72 €.

Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 360 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 720 €.

#### Kampfhunde (§ 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Dornstadt):

Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne der Hundesteuersatzung sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.